

## Anlage 1\_Grenzwerte laut gültiger Klärschlammverordnung

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind das Sicherheitsdatenblatt und das Produktdatenblatt für die jeweiligen Betriebsstoffe mit dem Angebot einzureichen. Die Grenzwerte laut gültiger Klärschlammverordnung inkl. DümV, sind über das aktuelle Produktdatenblatt nachzuweisen und zu unterschreiten.

### Annahmegrenzwerte gemäß der Abfallklärschlammverordnung

Zuordnungswert	Trockenmasse Klärschlamm
[gemäß AbfKlärV § 8]	
<b>1. Grenzwerte nach Anlage 2, Tabelle 1.4, Spalte 4 der DümV</b>	
Arsen	40 mg/kg
Blei	150 mg/kg
Cadmium	1,5 mg/kg
Chrom (VI)	2 mg/kg
Nickel	80 mg/kg
Quecksilber	1,0 mg/kg
Thallium	1,0 mg/kg
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1 mg/kg *)
I-TE Dioxine und dl-PCB	30 ng WHO-TEQ *)
<b>2. Grenzwerte nach Anlage 1 AbfKlärV</b>	
Zink	4.000 mg/kg
Summe organischer Halogenverbindungen als AOX	400 mg/kg
Benzo(a)pyren [B(a)P]	1 mg/kg *)
Polychlorierte Biphenyle [PCB]	0,1 mg/kg *)
<b>3. Grenzwert nach Anlage 1 Nr. 4.1.1, Spalte 6, Abs. 2 DümVbKlärV</b>	
Kupfer	0,09 % [900 mg/kg]